



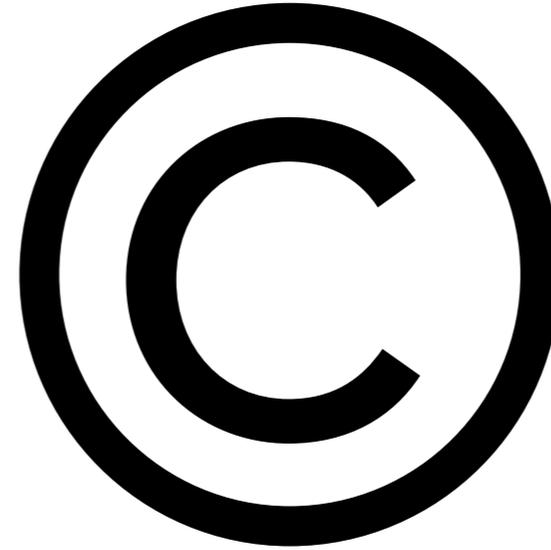
# (es) RECHTMACHEN BEIM RADIOMACHEN

Leitfaden des Verbands Freier Radios Österreich  
zur richtigen Lizenzierung von Inhalten in der täglichen Praxis

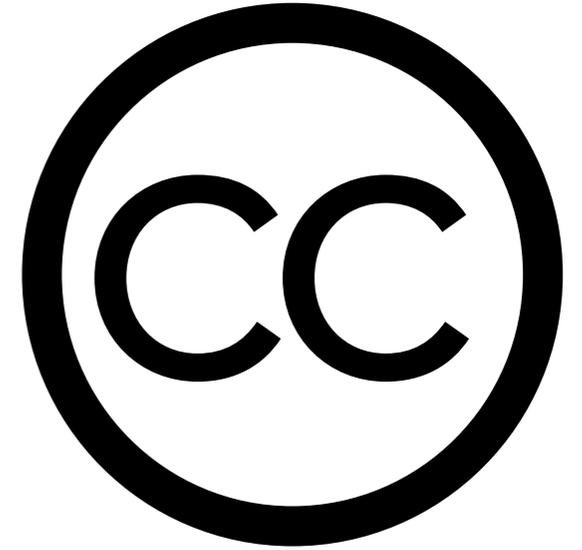
Verfasser:  
Joachim Losehand

# 1. SCHRITT: WIR UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN

---



„all rights reserved“  
= alle Rechte vorbehalten



creative-commons  
Lizenzsystem

## 2. SCHRITT: „ALL-RIGHTS-RESERVED“ = ©-LIZENZEN:

---



- a) Sie können mit dem Zeichen „©“ versehen sein, müssen aber nicht
  - b) Bei **Musikwerken** sind sie durch Gesamtverträge des VFRÖ mit Verwertungsgesellschaften (LSG bzw. AKM-AUME) bereits ordentlich lizenziert und die Verwendung beim Radiomachen ist abgegolten.
  - c) **Bei allen anderen Werken** und Ausschnitten daraus (Filme, Filmton, Texte, Lesungen aus Texten usw.) **muß jede Verwendung im voraus noch zusätzlich einzeln lizenziert werden!**
- 

### I) HINWEIS ZUR VERWENDUNG VON FREMDEN TEXTEN MIT © -LIZENZ:

Wenn fremde Texte (durch Vorlesen) eingesetzt werden, ist **nur** die Verwendung im Rahmen des **Zitatrechts** lizenz- und genehmigungsfrei. Dabei ist sowohl das quantitative Verhältnis von zitiertem Text und Gesamttext wie auch das Verhältnis von Zitat und gesamter Radiosendung zu beachten und immer die Quelle anzugeben. Nicht vom Zitatrecht gedeckt ist bspw. das Vorlesen eines ganzen Gedichts, selbst wenn es nur wenige Worte oder Verse umfaßt. Remix, Mashup oder Collagen sind genehmigungspflichtig. Wer ganze Texte oder Ausschnitte daraus, die über ein Zitat hinausgehen, verwenden will: für eine Sendebewilligung sind in der Regel die Verlage zuständig, in denen das jeweilige Werk erschienen ist.

Das gilt auch für im Internet veröffentlichten Texten in Blogs, Kommentarspalten usw., hier wenden Sie sich an die im Impressum angegebene Adresse. (Die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana ist nur in seltenen Fällen zuständig; ggf. wird man vom Verlag dorthin weiterverwiesen.) Bei Mitschnitt oder Live-Übertragung von öffentlichen Lesungen müssen Aufführungs- und Senderechte von den veranstaltenden Organisationen eingeholt und von ihnen an Sie weitergegeben werden.

---

### II) HINWEIS ZUR VERWENDUNG VON FREMDEN MUSIK- UND TONWERKEN AUS DEM INTERNET (YOUTUBE, VIMEO, USW.) MIT © -LIZENZ:

Wenn fremde Musik- oder Tonwerke (durch Vorlesen) eingesetzt werden, ist **nur** die Verwendung im Rahmen des **Zitatrechts** (Musikzitat) lizenz- und genehmigungsfrei. Dabei ist nur das quantitative Verhältnis von zitiertem Werk und Gesamtwerk wie auch das Verhältnis von Zitat und gesamter Radiosendung zu beachten und immer die Quelle anzugeben. Nicht vom Zitatrecht gedeckt ist bspw. das Vorspielen eines ganzen Musik- oder Tonwerks, selbst wenn die gesamte Werklänge nur wenige Sekunden umfaßt. Remix, Mashup oder Collagen sind genehmigungspflichtig.

**Grundsätzlich ist - wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist - immer davon auszugehen, daß Werke im Internet mit © -Lizenz versehen sind, das heißt, daß Sie immer und ausnahmslos jede**

Nutzung außer im Rahmen des Zitatrechts genehmigen lassen müssen.

Zuständig für die Genehmigung sind dafür auf Content-Plattformen immer diejenigen, die ein Werk dort heraufgeladen und eingestellt haben, nicht jedoch die Plattform (YouTube, Vimeo, Soundcloud, Flickr usw.).

**HINWEIS:** YouTube.at & AKM-AUME

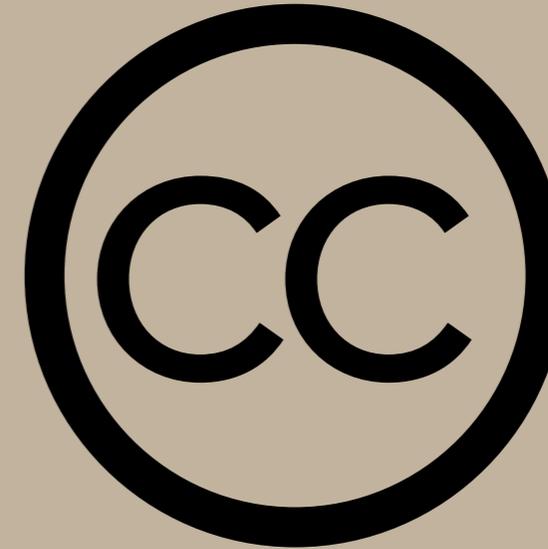
Wie vielleicht bekannt ist, haben die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM-AUME und YouTube.at einen Lizenzvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag **regelt alleine die Nutzung auf bzw. durch YouTube.at** von Werken, die von der AKM-AUME vertreten werden. Das heißt, **jede andere Nutzung** bspw. in Radiosendungen ist davon **nicht** abgedeckt und ist wie oben beschrieben, weiterhin genehmigungs- und lizenzpflichtig.

Spezielle Bedingungen für die Verwendung von Musik mit ©-Lizenz, die durch Gesamtverträge mit LSG und AKM-AUME abgegolten ist, mit Blick auf die Online-Verfügbarkeit bzw. Archivierung im CBA:

- 1) es **muß** hinein- und hinausmoderiert werden, Musikstücke dürfen nicht durch Stille abgesetzt werden (mögliche Gefahr, daß webcrawler gezielt nach Musik suchen, wird so minimiert).  
Anm: „Hinein- bzw. Hinausmoderieren = in den Anfang oder das Ende eines Musikstückes hineinsprechen, sodass Musik und gesprochenes Wort sich mischen
- 2) komplette Playlisten einer Sendungen dürfen **nicht** veröffentlicht werden, um ein gezieltes individuelles Suchen nach Musikwerken zu verhindern; Vorankündigungen und Sendungsbeschreibungen können aber die Namen einzelner oder aller am Werk und seiner Aufführung Beteiligten nennen

### 3. SCHRITT: „SOME-RIGHTS-RESERVED“

---



cc-Lizenzen im Überblick

#### LIZENZMODULE:

BY = Namensnennung

NC = nicht-kommerzielle Nutzung

ND = keine Bearbeitung

SA = Weitergabe der Bearbeitung  
unter gleichen Bedingungen

#### VERSIONEN:

Es existieren verschiedene Versionen  
(1.0-4.0) der Lizenzbestimmungen.  
Diese sind untereinander kompatibel  
und haben nur geringe, vernachlässig-  
bare Auswirkungen.

#### „PORTIERUNG“:

Es existieren neben globalen  
(= „unportierten“) Versionen sog.  
„portierte“ Versionen, die an nationales  
Recht angepaßt sind („DE“, „AT“ usw.)

„FREIE LIZENZEN“		
		cc by - „Namensnennung“
		cc by-sa - „Namensnennung“ - „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“
WEITERE CC-LIZENZEN (keine „freien Lizenzen“)		
		cc by-nd - „Namensnennung“ - „keine Bearbeitung“
		cc by-nc - „Namensnennung“ - „nicht-kommerzielle Verwendung“
		cc by-nc-sa - „Namensnennung“ - „nicht-kommerzielle Verwendung“ - „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“
		cc by-nc-nd - „Namensnennung“ - „nicht-kommerzielle Verwendung“ - „keine Bearbeitung“

## 4. SCHRITT: WIE RICHTIG LIZENZIEREN?



BESTANDTEIL DER LIZENZBEDINGUNGEN IST  
IMMER AUCH DIE VERPFLICHTUNG,

a) die Lizenzbedingungen deutlich und verständlich  
zu kennzeichnen und

---

b) auf die Kurzfassung der schriftlichen Lizenzbedingungen  
hinzuweisen.

---

- a) die **Kennzeichnung** erfolgt durch
- 1) das entsprechende offizielle Piktogramme oder
  - 2) die entsprechende offizielle Abkürzung und die Angabe der Version und ggf. die Information über eine allfällige Landesversion („portiert“, AT)
- 
- b) der **Hinweis auf die Lizenzbedingungen** erfolgt im Internet i.d.R. durch eine Verknüpfung („Link“) auf die vereinfachte Version „commons deed“
- 

AKTUELLE VEREINFACHTE LIZENZBEDINGUNGEN „COMMONS DEED“:

für cc by 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>>

für cc by 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/>>

für cc by-sa 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>>

für cc by-sa 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/>>

für cc by-nd 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/>>

für cc by-nd 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/at/>>

für cc by-nc 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/>>

für cc by-nc 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/>>

für cc by-nc-sa 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/>>

für cc by-nc-sa 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>>

für cc by-nc-nd 3.0 (unportiert)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/>>

für cc by-nc-nd 3.0 AT (Österreich)  
<<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>>

Wichtiger Hinweis fürs Radiomachen:

Auch in der Radiosendung muß auf die cc-Lizenzierung eines  
Werkes angemessen hingewiesen werden.

Dieser Hinweis kann am **Beginn der Sendung**, bei der **Ankündigung jedes einzelnen Werkes** erfolgen, oder im **Abspann der Sendung**. Dabei reicht es, neben dem Hinweis auf die cc-Lizenz auf den Webaufttritt der Sendung hinzuweisen, wo eine **detaillierte Playlist mit allen Angaben zum Werk und zur Lizenz** (s.o.) zeitgleich veröffentlicht wird.

Diese detaillierte Playlist mit allen Angaben zum Werk und zur Lizenz gehört auch überall dorthin, wo die Radiosendung zum Nachhören oder zum Herunterladen bereitgehalten wird (zum Beispiel CBA).

**ACHTUNG! GANZ ANDERS BEI ©-LIZENZEN:**

Es braucht in der Sendung kein Hinweis auf die Lizenzierung erfolgen und **es darf grundsätzlich keine detaillierte Playlist veröffentlicht werden!**

## 5. SCHRITT: WIE CC-LIZENZIERTE WERKE BEIM RADIOMACHEN RICHTIG VERWENDEN:

BY ND NC SA



cc by  
- „Namensnennung“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- + Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren
- + Werbung im Umfeld schalten(+ Teilnahme an Partnerprogrammen)
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- + **gesamte** Radiosendung neu lizenzieren



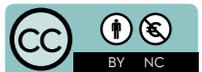
cc by-sa  
- „Namensnennung“  
- „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- + Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren
- + Werbung im Umfeld schalten (+ Teilnahme an Partnerprogrammen)
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- ~~- gesamte Radiosendung neu lizenzieren.~~



cc by-nd  
- „Namensnennung“  
- „keine Bearbeitung“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- ~~- Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren~~
- + Werbung im Umfeld schalten (+ Teilnahme an Partnerprogrammen)
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- + gesamte Radiosendung neu lizenzieren



cc by-nc

- „Namensnennung“
- „nicht-kommerzielle Verwendung“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- + Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren
- ~~Werbung im Umfeld schalten (+ Teilnahme an Partnerprogrammen)~~
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- + **gesamte** Radiosendung neu lizenzieren



cc by-nc-sa

- „Namensnennung“
- „nicht-kommerzielle Verwendung“
- „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- + Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren
- ~~Werbung im Umfeld schalten (+ Teilnahme an Partnerprogrammen)~~
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- ~~gesamte~~ Radiosendung neu lizenzieren



cc by-nc-nd

- „Namensnennung“
- „nicht-kommerzielle Verwendung“
- „keine Bearbeitung“

- + Werk senden (inkl. Stream & Download)
- ~~Werk schneiden, bearbeiten, mit anderen Werken mischen, hinein- & hinausmoderieren~~
- ~~Werbung im Umfeld schalten (+ Teilnahme an Partnerprogrammen)~~
- + zus. eigene Inhalte lizenzieren
- ~~gesamte~~ Radiosendung neu lizenzieren

## BY

Immer die Namen aller Werkbeteiligten nennen!

## ND

Werk am besten mit 1-2 Sekunden Pause **vor und nach** dem Werk senden; **nicht** kürzen, **nicht** in Teile schneiden, **keine** anderen Werke (Text, Bild, Ton) hineinmischen, unterlegen usw. (gleichzeitig senden)

## NC

Keine Werbung im Umfeld schalten (Bannerwerbung, Amazon-Partnerprogramme)

## SA

„zus. eigene Inhalte lizenzieren“ und „**gesamte** Radiosendung neu lizenzieren“

**Grundsätzlich gilt:**

**Eine gesamte Radiosendung kann nur dann als Ganzes lizenziert werden, wenn alle Beteiligten dieser Lizenz vorab zustimmen.**

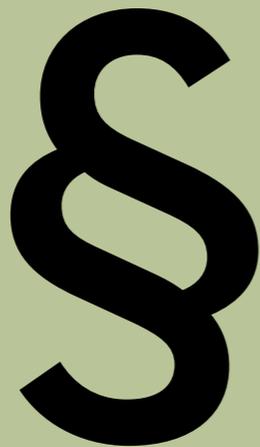
„sa“ bedeutet, daß ein mit oder auf Grundlage des verwendeten Werkes **neu geschaffenen** Werkes nur mit der Lizenz des verwendeten Werkes weitergegeben (verbreitet) werden darf.

Für mit dem Baustein „-sa“ cc-lizenzierte Werke besteht also nur das **Verwendungsrecht in einer Radiosendung** (= Sendung inkl. Stream und Download), **wenn die Radiosendung nicht als Gesamtwerk** lizenziert wird, sondern jeder einzelne Sendungsteil separat (Moderation, alle anderen Beiträge).

Damit ist ein mit dem Baustein „-sa“ cc-lizenziertes Werk **kein** Teil eines neuen Werkes („Radiosendung“), das als Ganzes mit der Lizenz des verwendeten Werkes lizenziert werden muß, sondern **die Radiosendung ist nur die Umgebung, in der das cc-lizenzierte Werk veröffentlicht bzw. verbreitet wird.**

## 6. SCHRITT: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES CULTURAL BROADCASTING ARCHIVE (CBA)

---



Seit 2012 arbeitet der Verband der Freien Radios Österreich intensiv daran, eine vertragliche Vereinbarung mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften AKM und LSG zu erzielen, die einen möglichst offenen und für die Freien Radios leistbaren Zugang zum Cultural Broadcasting Archive gewährleistet.

Durch medienpolitische Arbeit, technische Überbrückungshilfen und intensive Verhandlungen konnte inzwischen ein Meilenstein in der Geschichte des CBA erreicht werden: durch den Abschluss von Verträgen mit LSG und AKM mit Wirkung 1.8.2014 sowie die Zahlung von Lizenzgebühren durch die Freien Radios ist nun auch die Online-Zurverfügungstellung deiner Radiosendungen abgegolten und somit legal möglich. Auf diesem Weg konnte endlich ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit bei der Online-Zurverfügungstellung auf der Radiothek der Freien Radios hergestellt werden.

### DIE WICHTIGSTEN VERÄNDERUNGEN:

1. Ab sofort stehen alle bisherigen und aktuellen Sendungen und Audiomitschnitte **frei zum Streaming** zur Verfügung.
2. Achtung: LiterarMechana-pflichtiges Material ist noch nicht abgedeckt!
3. **Download wird nur angeboten**, wenn du ein Konto hast, das durch ein Freies Radio autorisiert wurde, oder wenn keinerlei AKM-, LSG- oder Literar Mechana-pflichtiges Material in den Sendungen enthalten ist.

Das heißt dass ab jetzt kein Schneiden bzw. „Dekantieren“ einer Sendung mehr notwendig ist! Beim Upoald muß lediglich angegeben werden, ob in einem Beitrag lizenz-pflichtiges Material enthalten ist. Wenn das der Fall ist, muss aufgrund der vertraglichen Bedingungen der Download eingeschränkt werden. Streaming bleibt uneingeschränkt verfügbar.

# ALLE KLARHEITEN BESEITIGT?

---



Bei Problemen & Fragen einfach wenden an:  
Dr. phil. Joachim Losehand, E-Mail: [joachim@losehand.at](mailto:joachim@losehand.at)

